

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über die Wildschutzgebiete "Riedlhäng" und "Neuhüttenwiese" im Nationalpark Bayerischer Wald

Auf Grund des Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde - folgende Verordnung.

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die im Nationalpark Bayerischer Wald liegenden Wintergatter

- a) "Riedlhäng"
- b) "Neuhüttenwiese"

werden mit ihren Randzonen in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zu Wildschutzgebieten erklärt.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dass die Fütterungen annehmendes Wild (in erster Linie Rotwild) an den Fütterungen und in einem dem Schutzzweck entsprechenden Umgriff vor Störungen zu bewahren und dadurch Schäden an den Waldbeständen zu verhindern.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Wildschutzgebiete haben folgende Größe:

- a) Riedlhäng 316 ha
- b) Neuhüttenwiese 219 ha

(2) Die Grenzen der Wildschutzgebiete verlaufen wie im Folgenden beschrieben:

a) Riedlhäng

Vom Schnittpunkt des Wanderweges mit den Markierungen Grünes Dreieck, Goldsteig und Eisvogel und der Jägerstraße, dem Wanderweg nach Norden folgend bis zu der Rückegasse, die 210 Meter südlich der Zufahrt zum Wintergatter auf die Reschbachtalstraße trifft. An dieser Rückegasse entlang, bis sie auf die Reschbachtalstraße trifft. Der Reschbachtalstraße nach Norden folgend bis zum Abzweig der Tummelplatzstraße. Dann der Tummelplatzstraße nach Nord-Westen folgend, bis sie auf den Hauptwanderweg trifft. Dem Hauptwanderweg nach Norden folgend bis zur Abteilungslinie zwischen den Waldabteilungen, XXVII 4 Kühütten und XXVIII 3 Streuwald, dieser Abteilungslinie folgend bis sie auf die Tummelplatzstraße trifft. Dann der Tummelplatzstraße nach Nordwesten folgend bis zu deren Einmündung in die Hirschkopfstraße. Von dieser Einmündung der Hirschkopfstraße nach Süden folgend bis zu deren Einmündung in die Jägerstraße. Dann der Jägerstraße folgend bis zu deren Zusammentreffen mit dem Wanderweg mit den Linien Grünes Dreieck, Goldsteig und Eisvogel.

b) Neuhüttenwiese

Der Seebachstraße von ihrem Schnittpunkt mit der Distriktlinie zwischen den Distrikten V Vorwald und X Auwald nach Norden folgend bis zur Einmündung des Hüttenauer Weges. Von dort dem Hüttenauer Weg folgend bis zu dessen Schnitt mit den Waldabteilungen III 9 Feistenberg, III 11 Hüttenriegel. Dieser Abteilungslinie nach Nordwesten folgend bis zur Seebachhängstraße. Der Seebachhängstraße folgend bis zur Einmündung des Verbindungsweges zwischen Seebachhängstraße und Widenmayerstraße. Diesem Weg folgend bis zur Distriktlinie zwischen den Distrikten III Seebachhäng und IV Ranfelserberg. Dieser Distriktlinie nach Süden folgend zum Schnittpunkt mit der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen V 1 Föhrau und V 4 Sargau. Die o.g. Teilstrecke der Distriktlinie ist zugleich Wanderweg durch das sogenannte "Ochsenklavier". Von dem o.g. Schnittpunkt zwischen den Waldabteilungen V 1 Föhrau und V 4 Sargau, dieser Abteilungslinie nach Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen V 4 Sargau und

V 3 Ebene. Von diesem Schnittpunkt der Abteilungslinie zwischen den Waldabteilungen V 3 Ebene und V 1 Föhrau folgend bis zur Rothstraße. Sodann der Rothstraße nach Süden folgend bis zur Unterabteilungslinie V 3 Ebene a/b und dann dieser nach Nordosten folgend bis zu dessen Einmündung in die Spiegelauerstraße. Von der Einmündung in die Spiegelauer Straße dieser nach Norden folgend bis zu ihrer Einmündung in die Meilerhüttenstraße. Von dieser Einmündung der Distrikslinie zwischen den Distrikten V Vorwald und X Auwald nach Nordosten folgend bis zu deren Einmündung in die Seebachstraße.

(3) Soweit die vorgenannten Grenzen von Straßen oder Wegen gebildet werden, sind diese selbst nicht mehr im Schutzgebiet.

(4) Die Grenzen der Wildschutzgebiete sind je in Karten M = 1:25000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Freyung-Grafenau als Untere Jagdbehörde und bei der Nationalparkverwaltung Grafenau hinterlegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Karten werden beim Landratsamt Freyung-Grafenau und bei der Nationalparkverwaltung Grafenau archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß Art. 21. Abs. 2 BayJG wird es hiermit untersagt, Flächen und nichtöffentliche Wege der Wildschutzgebiete jeweils während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 16. Mai des folgenden Jahres zu betreten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken der Wildschutzgebiete "Riedlhäng" und "Neuhüttenwiese" vereinbar ist.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Freyung- Grafenau - Untere Jagdbehörde -.

§ 4 Ausnahmen

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des jagd- und Fischereischutzes,
3. die Wildfütterung, einschließlich des Schaufütterungsbetriebes in den Wintergattern Riedlhäng und Neuhüttenwiese, sowie alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau erfolgt,
5. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr, sowie der Feuerwehr, Bergwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen.

6. Die Benutzung der durch die Nationalparkverwaltung markierten Wander- und Radwege ab dem 1.4. eines jeden Jahres.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 16. Mai des folgenden Jahres Flächen und nichtöffentliche Wege der Wildschutzgebiete unbefugt betritt.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 16. Mai 2044.

Freyung, 25.03.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art